

## Akkreditierungsbericht

### Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020



[► Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Universität Koblenz-Landau		
Studiengang	<i>Inklusion und Schule</i>		
Abschlussbezeichnung	Master of Arts (M.A.)		
Studienform	Präsenz	<input type="checkbox"/>	Fernstudium <input checked="" type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	5		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input type="checkbox"/>	weiterbildend <input checked="" type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2016		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	Ohne Beschränkung	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	32	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	7	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	Studienanfängerinnen/Studienanfänger = Wintersemester 2016/17 – Wintersemester 2020/21 Absolventinnen/Absolventen = Wintersemester 2018/19 – Sommersemester 2020		
Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>		
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>		
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1		
Verantwortliche Agentur	Foundation for International Business Administration Accreditation (FIBAA)		
Zuständige/r Referent/in	Vera Henkel		
Akkreditierungsbericht vom	17.09.2021		

## Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i> .....	4
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i> .....	5
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums</i> .....	5
<b>1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien</b> .....	<b>7</b>
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 HSchulQSAkkrV RP)</i> .....	7
<i>Studiengangsprofile (§ 4 HSchulQSAkkrV RP)</i> .....	7
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 HSchulQSAkkrV RP)</i> .....	8
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 HSchulQSAkkrV RP)</i> .....	9
<i>Modularisierung (§ 7 HSchulQSAkkrV RP)</i> .....	9
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 HSchulQSAkkrV RP)</i> .....	9
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)</i> .....	10
<b>2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</b> .....	<b>11</b>
2.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i> .....	11
2.2 <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i> .....	11
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 HSchulQSAkkrV RP) .....	11
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 HSchulQSAkkrV RP) .....	14
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 HSchulQSAkkrV RP) .....	14
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 HSchulQSAkkrV RP).....	17
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 HSchulQSAkkrV RP) .....	18
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 HSchulQSAkkrV RP) .....	20
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 HSchulQSAkkrV RP) .....	21
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 HSchulQSAkkrV RP) .....	23
Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 HSchulQSAkkrV RP).....	25
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 HSchulQSAkkrV RP).....	27
Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 HSchulQSAkkrV RP)	
.....	27
Studienerfolg (§ 14 HSchulQSAkkrV RP) .....	28
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 HSchulQSAkkrV RP).....	30
<b>3 Begutachtungsverfahren</b> .....	<b>32</b>
3.1 <i>Allgemeine Hinweise</i> .....	32
3.2 <i>Rechtliche Grundlagen</i> .....	32

3.3	<i>Gutachtergremium</i> .....	33
<b>4</b>	<b>Datenblatt</b> .....	<b>34</b>
4.1	<i>Daten zum Studiengang</i> .....	34
4.2	<i>Daten zur Akkreditierung</i> .....	35
<b>5</b>	<b>Glossar</b> .....	<b>36</b>

### **Ergebnisse auf einen Blick**

#### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

#### **Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

Auflage 1 (Kriterium Studienerfolg § 14 HSchulQSAkrV RP): Die Hochschule stellt sicher, dass die Absolventinnen und Absolventen über die Evaluationsergebnisse informiert werden. Dementsprechend passt die Hochschule ihre Prozesse an und überarbeitet das Kapitel „3.1.3 Absolvent\*innenbefragung“ im QSL-Handbuch.

## **Kurzprofil des Studiengangs**

Die Universität Koblenz-Landau hat mit dem Zentrum für Fernstudien und Universitäre Weiterbildung (ZFUW<sup>1</sup>) eine zentrale Einrichtung ins Leben gerufen, die sich auf die Entwicklung und das Angebot weiterbildender Fernstudiengänge spezialisiert hat. Der Studiengang Inklusion und Schule (M.A.) ist inhaltlich verbunden mit dem Arbeitsbereich „Pädagogik– Schulpädagogik/ Allgemeine Didaktik“ des Fachbereichs 1: Bildungswissenschaften<sup>2</sup>.

Der Studiengang ist als weiterbildender, anwendungsorientierter Studiengang konzipiert und orientiert sich am didaktischen Konzept eines begleiteten Selbststudiums. Dieser soll Akteurinnen und Akteuren innerhalb des Schulsystems zu professionell reflektiertem Handeln im Sinne zunehmender Inklusionsfähigkeit sowohl der eigenen pädagogischen Praxis wie auch im Sinne der (Mit-) Initialisierung und (Mit-) Entwicklung von inklusiven Strukturen und Qualifizierungen des Systems selbst befähigen.

Der Studiengang adressiert vor allem Personen, die bereits berufstätig sind und in ihrer alltäglichen Arbeit mit der Umsetzung der gesetzlichen und politischen Anforderungen der Inklusion konfrontiert sind. Insofern handelt es sich um ein Bildungsangebot, das die beruflichen Handlungskompetenzen um solche Fähigkeiten erweitert, die bislang nicht Gegenstand der Erstausbildung waren, aber zur Umsetzung der neuen Anforderungen gebraucht werden. Aufgrund der Orientierung am Handlungsfeld Schule sind vor allem Lehrerinnen und Lehrer angesprochen, darüber hinaus richtet sich der Studiengang an Sozial- und Sonderpädagoginnen und -pädagogen, pädagogische Fachkräfte sowie beruflich Qualifizierte.

## **Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums**

Der Gesamteindruck des Gutachtergremiums hinsichtlich des berufsbegleitenden Fernstudiengangs ist positiv. Der Studiengang weist ein spezielles Konzept auf, das auf drei inhaltlichen Säulen basiert und an einem kritisch konstruktiven Denken orientiert ist (vgl. Kriterium Curriculum § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 HSchulQSAkkV RP). Die Charakteristika des Fernstudiengangs werden gut umgesetzt und das didaktische Konzept sowie die Lernmaterialien werden als sehr überzeugend erachtet. Hervorzuheben sind dabei die eingesetzten Studienbriefe, die laut Gutachtergremium ein adäquates Niveau aufweisen und sehr regelmäßig überarbeitet werden.

Besonders positiv fallen dem Gutachtergremium das hohe Engagement der Studiengangsleitung und Studiengangskoordinatorin sowie die aktive Betreuung der Studierenden auf. Das Gutachtergremium sieht es zudem als gelungen an, dass Studierende überregional aus Belgien, Luxemburg und Österreich gewonnen werden konnten. Zwischen der Verwaltung und dem Lehrpersonal findet ein Austausch statt, jedoch empfiehlt das Gutachtergremium zusätzlich einen allgemei-

---

<sup>1</sup> <https://www.uni-koblenz-landau.de/de/zfuw>, zuletzt aufgerufen am 17.09.21

<sup>2</sup> <https://www.uni-koblenz-landau.de/de/koblenz/fb1/sempaed>, zuletzt aufgerufen am 17.09.21

nen formalen Austausch der Lehrenden untereinander, um einen noch transparenteren Informationsfluss zu fördern (s. Kriterium Studienerfolg § 14 HSchulQSAkkV RP).

Die Rückmeldungen der Studierenden und Lehrenden werden sequentiell überprüft und für die Weiterentwicklung des Studiengangs eingesetzt. Kritisch betrachtet das Gutachtergremium jedoch, dass Absolventinnen und Absolventen bisher nicht über die Evaluationsergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen informiert werden (s. Kriterium Studienerfolg § 14 HSchulQSAkkV RP).

## 1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

### Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 HSchulQSAkkrV RP](#))

#### Sachstand/Bewertung

Der weiterbildende Masterstudiengang Inklusion und Schule (M.A.) ist ein berufsbegleitender Fernstudiengang im Umfang von 90 ECTS-Leistungspunkten. Die Regelstudienzeit beträgt fünf Semester.

#### Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

### Studiengangsprofile ([§ 4 HSchulQSAkkrV RP](#))

#### Sachstand/Bewertung

Der weiterbildende Masterstudiengang Inklusion und Schule (M.A.) weist ein anwendungsorientiertes Profil auf, welches dem Erwerb von fachlichen Kenntnissen sowie operativen Kompetenzen dienen soll. Damit soll ein wissenschaftsorientiertes Arbeiten im Hinblick auf Analyse, Gestaltung und Reflexion inklusiver Didaktik und schulischer Strukturen im Kontext von Lehren und Lernen im Sinne einer umfassenden beruflichen Handlungsfähigkeit ermöglicht werden (vgl. S. 6 Selbstbericht). Ein anwendungsorientiertes Wissen soll sowohl über die Inhalte der Module wie auch über die Prüfungsformen (z.B. durch Portfolio-Arbeiten oder Projektarbeiten) vermittelt werden. Im Rahmen der Präsenztermine werden die Studierenden angeregt, ihre beruflichen Erfahrungen kritisch zu reflektieren, gemeinsam zu diskutieren und Handlungsmöglichkeiten zu erarbeiten.

Der Fernstudiengang schließt mit einer Masterarbeit ab, die durch eine schriftliche oder audiovisuelle Präsentation ergänzt wird. Die Präsentation dient der Zusammenfassung der Ergebnisse. In der Abschlussarbeit sollen die Studierenden aufzeigen, dass sie in der Lage sind, ein Thema oder ein Projekt aus dem Bereich Inklusion und Schule selbstständig innerhalb begrenzter Zeit vor dem Hintergrund theoretischer Erkenntnisse des Studiums sowie mit Hilfe wissenschaftlicher Methoden zu erarbeiten. Hierbei soll das Thema bzw. Projekt wissenschaftlich fundiert reflektiert und die Ergebnisse sachgerecht dargestellt werden (vgl. § 19 Prüfungsordnung (PO)).

#### Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

## Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 HSchulQSAkrV RP](#))

### Sachstand/Bewertung

Die Zulassung zum Studiengang ist in § 2 PO geregelt. Die Zulassungsvoraussetzung für den Studiengang ist der Nachweis eines

1. siebensemestrigen berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses mit 210 ECTS-Leistungspunkten an einer Universität, einer gleichgestellten Hochschule oder einer Fachhochschule in Deutschland oder eines abgeschlossenen gleichwertigen Studiums an einer ausländischen Hochschule; falls das Abschlusszeugnis keine ECTS-Leistungspunkte ausweist, gelten 210 ECTS-Leistungspunkte durch ein abgeschlossenes Studium mit einer Regelstudienzeit von mindestens sieben Semestern als erbracht; oder ein
2. sechssemestriges berufsqualifizierendes Bachelorstudium mit 180 ECTS-Leistungspunkten an einer Universität, einer gleichgestellten Hochschule oder einer Fachhochschule in Deutschland oder eines abgeschlossenen gleichwertigen Studiums an einer ausländischen Hochschule; falls das Abschlusszeugnis keine ECTS-Leistungspunkte ausweist, gelten 180 ECTS-Leistungspunkte durch ein abgeschlossenes Studium mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern als erbracht;
3. zusätzlich muss der Nachweis über eine mindestens einjährige einschlägige Berufstätigkeit nach dem Erststudium erbracht werden; in diesem Falle gelten für Bewerberinnen und Bewerber, die über ein Erststudium von 180 ECTS-Leistungspunkten verfügen, zusätzlich 30 ECTS-Leistungspunkte aufgrund der Berufstätigkeit als erbracht. So werden nach Abschluss insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht; oder
4. das erfolgreiche Bestehen einer Eignungsprüfung gemäß § 3 PO.

Die Zulassung zur Eignungsprüfung ist in § 3 der PO geregelt. Voraussetzung ist neben der Hochschulreife oder einer abgeschlossenen Berufsausbildung mit qualifiziertem Ergebnis oder einer Aufstiegsfortbildung eine mindestens dreijährige einschlägige Berufstätigkeit, die hinreichende inhaltliche Zusammenhänge mit dem Studiengang aufweist (vgl. § 3 Abs. 2 PO). Die Eignungsprüfung umfasst eine schriftliche Leistungsfeststellung (Hausarbeit), die in eine vierwöchige digitale Lehr-Lern-Veranstaltung eingebettet ist. Ziel der Leistungsüberprüfung ist insbesondere die Feststellung der theoretischen und methodischen Kenntnisse zum wissenschaftlichen Arbeiten und der fachlichen Eignung der Bewerberinnen und der Bewerber.

Des Weiteren sind ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache Voraussetzung für die Zulassung. Für ausländische Studienbewerberinnen und -bewerber außerhalb des deutschen Sprachraums gilt die TestDaF-Niveaustufe (TDN) 4 in allen Prüfungsteilen oder eine vergleichbare Leistung.

### Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.



## **Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 HSchulQSAkkrV RP](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Der Studiengang schließt laut Selbstbericht (vgl. S. 7) aufgrund seiner sozialwissenschaftlichen Orientierung mit der Abschlussbezeichnung Master of Arts ab.

Die Prüfungsordnung regelt unter § 22 Abs. 3 die Ausstellung eines Diploma Supplements. Dort wird festgelegt, dass den Absolventinnen und Absolventen jeweils die aktuelle Version des Diploma Supplement ausgehändigt wird. Es wird die zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte aktuelle Fassung (2018) verwendet.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

## **Modularisierung ([§ 7 HSchulQSAkkrV RP](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Der Studiengang ist vollständig modularisiert und besteht aus zwölf Modulen, die jeweils mit sechs ECTS-Leistungspunkten versehen werden. Es gibt keine semesterübergreifenden Module. Die Modulbeschreibungen beinhalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu Lehr- und Lernformen, zu Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten, zu ECTS-Leistungspunkten und Benotung, zur Häufigkeit des Angebots des Moduls und zur Dauer des Moduls.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

## **Leistungspunktesystem ([§ 8 HSchulQSAkkrV RP](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Der Studiengang hat einen Umfang von insgesamt 90 ECTS-Leistungspunkten. Im Fall der Aufnahme des Studiums nach Abschluss eines sechssemestrigen Bachelorstudiums mit 180 ECTS-Leistungspunkten werden beim Nachweis von einer mindestens einjährigen Berufstätigkeit nach dem Erststudium 30 ECTS-Leistungspunkte auf das Studium angerechnet, so dass Bachelor- und Masterstudium insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte ergeben (vgl. § 2 PO).

Im Teilzeitstudiengang sind je Semester 18 ECTS-Leistungspunkte vorgesehen. Dabei entspricht ein ECTS-Leistungspunkt 30 Arbeitsstunden. Der Studiengang schließt mit einer Abschlussarbeit ab, deren Bearbeitungsdauer sechs Monate beträgt und 18 ECTS-Leistungspunkte umfasst. Die Abschlussarbeit setzt sich aus einer schriftlichen Ausarbeitung (Masterarbeit) mit einem Umfang von 15 ECTS-Leistungspunkten und einer schriftlichen oder audiovisuellen Präsentation im Um-

fang von drei ECTS-Leistungspunkten zusammen. Die Zulassung zur Masterarbeit setzt die erfolgreiche Bearbeitung von mindestens neun der insgesamt zwölf Module voraus (vgl. § 19 PO).

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

### **Anerkennung und Anrechnung [\(Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV\)](#)**

#### **Sachstand/Bewertung**

Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Studienzeiten sowie die Anrechnung außerhochschulischer Leistungen sind in der Prüfungsordnung unter § 5 verbindlich geregelt: An einer Hochschule erbrachte Leistungen werden auf Antrag anerkannt. Dies gilt nicht, sofern wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Der Universität obliegt die Beweisführung. Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen können maximal bis zur Hälfte des Hochschulstudiums angerechnet werden. Leistungen, die den zu erbringenden Leistungen nur in Teilen entsprechen, können angerechnet und vom Prüfungsausschuss mit Anerkennungsauflagen versehen werden. Noten werden, sofern vergleichbare Notensysteme bestehen, bei der Anerkennung übernommen, ansonsten erfolgt der Vermerk „bestanden“.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

## 2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

### 2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Folgende Aspekte wurden in Bezug zu den Gutachterempfehlungen der Erst-Akkreditierung im Jahr 2016 weiterentwickelt: In Modul 07 *Behindernde gesellschaftliche Realität* heute wird die Präsenzphase vom Behindertenbeauftragten von Rheinland-Pfalz sowie dem ehemaligen Behindertenbeauftragten der Stadt Koblenz gestaltet, um den Studierenden einen Eindruck in die konkrete Praxis zu vermitteln. Damit soll den Empfehlungen nach der Suche nach regionalen Kooperationspartnern gefolgt werden. Für eine reibungslose Kommunikation sowie fachliche Betreuung der Studierenden werden die verschiedenen Funktionen der Lehrenden klar unterschieden (vgl. Kriterium Personelle Ausstattung § 12 Abs. 2 HSchulQSAkkV RP). Im Rahmen der Überarbeitung von Studienmaterialien findet eine Feedbackschleife zwischen den Lehrenden und der Studiengangskoordination statt (vgl. Kriterium Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen § 13 Abs. 1 HSchulQSAkkV RP). Bezüglich eines Konzepts für ein barrierefreies, internetbasiertes Studieren sind die Prüfungsformate überwiegend ortsunabhängig. Auch das Online-Angebot (Internetseiten und E-Learning-Plattform) ist weitestgehend nach Kriterien der Barrierefreiheit aufgebaut und damit für sehbehinderte Menschen verfügbar.

Des Weiteren wurde die Variation der Prüfungsformen durch Einsatz von Fallstudien und Projektberichten erweitert und eine größere zeitliche Flexibilität in Bezug auf die Bearbeitung der Prüfungsleistungen hergestellt, indem die Bearbeitungszeiträume verlängert wurden und Klausuren nur noch in Ausnahmen stattfinden (siehe Kriterium Prüfungssystem § 12 Abs. 4 HSchulQSAkkV RP). Da die verpflichtenden Präsenzen vor Ort aufgrund der Vereinbarkeit von Beruf und Familie auf ein Minimum reduziert sind, werden diese zunehmend ergänzt durch virtuelle Angebote wie Sprechstunden, Übungen, Workshops etc.

### 2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

*(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)*

#### Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 HSchulQSAkkV RP](#))

##### **Sachstand**

Der Studiengang soll im Schulsystem Handelnden, d.h. sowohl regulären Lehrenden als auch solchen mit speziellen Förderaufgaben - insbesondere solchen mit Leitungsaufgaben sowie anderen in diesem System eingebundenen unterstützend pädagogisch Tätigen bis hin zu Akteurinnen und Akteuren auf der Schulumtsebene - eine kompetente Grundlage für ein Handeln ermöglichen, das ein gemeinsames kooperatives Lernen ohne Ausschluss und damit inklusive Schulkultur anstrebt (vgl. S. 10 Selbstbericht). Ausgehend von konkreten Modellen und Konzepten zur Inklusion und den in diesem Zusammenhang relevanten Fragen der Lernstandsdiagnostik und Lernberatung werden Aspekte der Qualitätssicherung und Schulentwicklung unter inklusivem Aspekt behandelt. Die im Zusammenhang dieser drei inhaltlichen Stränge erarbeiteten Katego-

rien und Kenntnisse sollen den Absolventinnen und Absolventen ermöglichen, sich sowohl im pädagogischen Alltag im Unterricht als auch bei schulinternen Entwicklungsdialogen und gegenüber außerschulischen Positionen und Interessen pragmatisch den jeweiligen Problemlagen und Fragen zu stellen. So sollen sie konstruktive Lösungen im Sinne der Inklusion erarbeiten bzw. an solchen Lösungen und Entwicklungen mitarbeiten und diese im Gesellschaftsdiskurs wissenschaftlich basiert und praktisch kompetent vertreten können (vgl. S. 11 Selbstbericht).

Mit der inhaltlichen Orientierung der angestrebten Kompetenzentwicklung verbunden sollen die Absolventinnen und Absolventen zentrale Denkmuster der Inklusionsthematik identifizieren und unterschiedliche Konzepte gegenüberstellen sowie deren Vor- und Nachteile kritisch diskutieren können. Im Hinblick auf die rechtlichen und politischen Rahmenbedingungen sollen sie die wesentlichen rechtlichen Aspekte im Kontext von Inklusion beschreiben und die politische Diskussion in den geschichtlichen Rahmen einordnen können (vgl. S. 21f Modulhandbuch). Zudem sollen die Studierenden nach Abschluss des Studiums inklusive Konzepte und Methoden auf konkrete Situationen im Alltag von Schule übertragen und Unterrichtsprozesse nach inklusiven Gesichtspunkten reflektiert individualisiert gestalten können. So sollen sie Lernstands- sowie Förderdiagnostiken kompetenzorientiert einsetzen können (vgl. S. 13 Modulhandbuch). Durch die Auseinandersetzung mit der gesellschaftlichen Realität von Inklusion und die Reflexion der eigenen Haltung sollen sie einen entwicklungsorientierten Dialog über die Grenzen von Schule hinaus mit den weiteren Beteiligten gestalten und schulpädagogische Prozesse mit einem zunehmend inklusiv zu gestaltenden Sozialraum vernetzen können (vgl. S. 23 Modulhandbuch).

Weiter wird von der Hochschule aufgeführt, dass die Absolventinnen und Absolventen nach Abschluss des Studiums differenziert den aktuellen Stand des Fachwissens zu zentralen Bereichen der Schulentwicklung und Unterrichtsgestaltung unter inklusiven Gesichtspunkten einerseits und der politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen andererseits kennen und ihr Wissen eigenständig erhalten und erweitern können. So sollen sie mit der wissenschaftlichen Verortung wichtiger Teilthemen und den notwendigen didaktischen Konzepten sowie lerndiagnostischen und entwicklungsfördernden Verfahren vertraut sein, aber auch wichtige, teils historisch begründete politische Entwicklungen und die wirksamen rechtlichen Verordnungen kennen. Damit sollen sie nach Angaben des Selbstberichts in der Lage sein, grundlegende wie auch strategische Fragestellungen der Inklusionsthematik theoretisch einzuordnen, kritisch zu analysieren und mit wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten, gegebenenfalls eigene Forschungsprojekte bzw. Fragestellungen anzuregen oder zu bearbeiten und, wenn notwendig, Brücken zu benachbarten Fachgebieten zu schlagen (vgl. S. 11 Selbstbericht).

Der Studiengang darauf ab, die Lücke zwischen den Inhalten der klassischen Lehrer- und Lehrerinnenausbildung und den Anforderungen, denen Lehrende an Schulen sich heute in der Praxis gegenübersehen, zu schließen und zu professioneller Handlungskompetenz anzuleiten. In diesem Zusammenhang sollen die Absolventinnen und Absolventen in der Lage sein, Führungsaufgaben, insbesondere im erweiterten Kreis der Schulleitung, zu übernehmen oder die Zuständig-

keit in Führungspositionen, die sie ggf. bereits bekleiden, auszuweiten. Ferner sollen sie verantwortungsvolle Aufgaben in Stabsstellen sowie Beratungsaufgaben übernehmen können. Für die konkrete Aufnahme einer Tätigkeit sollen hierbei die bisherige Berufserfahrung und die im Studium erworbenen Kompetenzen zusammenspielen. Die Qualifikationsziele des Studiengangs sind auf der Webseite öffentlich zugänglich.<sup>3</sup>

Im Bezug zur Persönlichkeitsentwicklung erklärt die Hochschule, dass die Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement aus dem individuellen Vermögen erwächst, gesellschaftliche Entwicklungen sachgemäß einzuschätzen bzw. beurteilen zu können. Dazu gehöre der kompetente Umgang mit den Mitmenschen und die Übernahme sozialer Verantwortung - auch und vor allem im Sinne von Inklusionsfähigkeit. Die durchschnittlich höhere Berufserfahrung von Fernstudierenden im Vergleich zu Studierenden im Präsenzstudium fördert laut Selbstbericht zugleich eine kritische und selbstreflektierende Auseinandersetzung mit dem Thema Führungskompetenz und erlaubt es, in Online-Diskussionen wie Präsenzphasen sowie in der individuellen Reflexion der eigenen Erfahrung gesellschaftliche Themen zum beruflichen Handeln im Bereich Inklusion und Schule in Beziehung zu setzen. Die Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement soll durch die Inhalte des Studiengangs selbst gewährleistet sein (vgl. S. 12 Selbstbericht).

Das berufsbegleitende Fernstudium soll Potenzial zur Reflexion der eigenen beruflichen Tätigkeit und Erfahrung entlang wissenschaftlicher Kategorien bieten. Somit soll ein distanzierter Blick möglich werden, der es erlaubt, eigene Erfahrung und fachliches Wissen miteinander zu vermitteln. Als Voraussetzung für den Studiengang wird eine mindestens einjährige einschlägige<sup>4</sup> Berufstätigkeit gefordert (vgl. § 2 PO). Als zentrales Ziel des Studiengangs wird beschrieben, dass die Möglichkeiten der Reflexion und ggf. Neubestimmung des eigenen Selbstverständnisses, insbesondere auf die eigenen beruflichen Rollen, geboten wird. In den Modulen sollen sich aus den Inhalten unmittelbar Anlässe zur Reflexion der eigenen Persönlichkeit und des sozialen Handelns ergeben, etwa in den Modulen *Menschenbild – Anthropologische Grundlagen* (vgl. S. 1 Modulhandbuch), *Modelle und Konzepte der Gestaltung von Inklusion* (vgl. S. 6 Modulhandbuch), *Lernstandsdiagnostik, Lernberatung, Förderdiagnostik* (vgl. S. 13 Modulhandbuch) und *Behindernde gesellschaftliche Realität heute* (vgl. S. 15 Modulhandbuch).

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse wurden dem Gutachtergremium nachvollziehbar dargelegt. So werden diese schlüssig und kompetenzorientiert beschrieben und lassen sich in den Modulbeschreibungen wiederfinden. Die beruflichen Erfahrungen werden in das Studiengangskonzept so miteinbezogen, dass es den Studierenden eine Reflexion der eigenen

---

<sup>3</sup> Vgl. <https://www.uni-koblenz-landau.de/de/studium/vor-dem-studium/studienangebot/wissenschaftl-weiterbildung-fernstudium/inklusion-schule>, zuletzt aufgerufen am 17.09.21

Vgl. <https://www.uni-koblenz-landau.de/de/zfuw/inklusion-und-schule/zielsetzung>, zuletzt aufgerufen am 17.09.21

<sup>4</sup> Als einschlägig gelten zum Beispiel berufliche Erfahrungen in den Bereichen Gestaltung von Lehr-Lern-Arrangements, Unterrichtsentwicklung oder Schulentwicklung (vgl. Anhang 2 der PO).

Praxis ermöglicht und theoretische Inhalte mit eigenen professionellen Erfahrungen verknüpft werden können. Das Gutachtergremium bewertet die inhaltliche Konzeption des Studiengangs dem Masterniveau entsprechend, sodass die Studierenden mittels der angestrebten Lernergebnisse dazu befähigt werden, wissenschaftliche Theorien und Methoden auf Masterniveau anzuwenden.

### Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

### Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 HSchulQSAkrV RP) Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 HSchulQSAkrV RP](#))

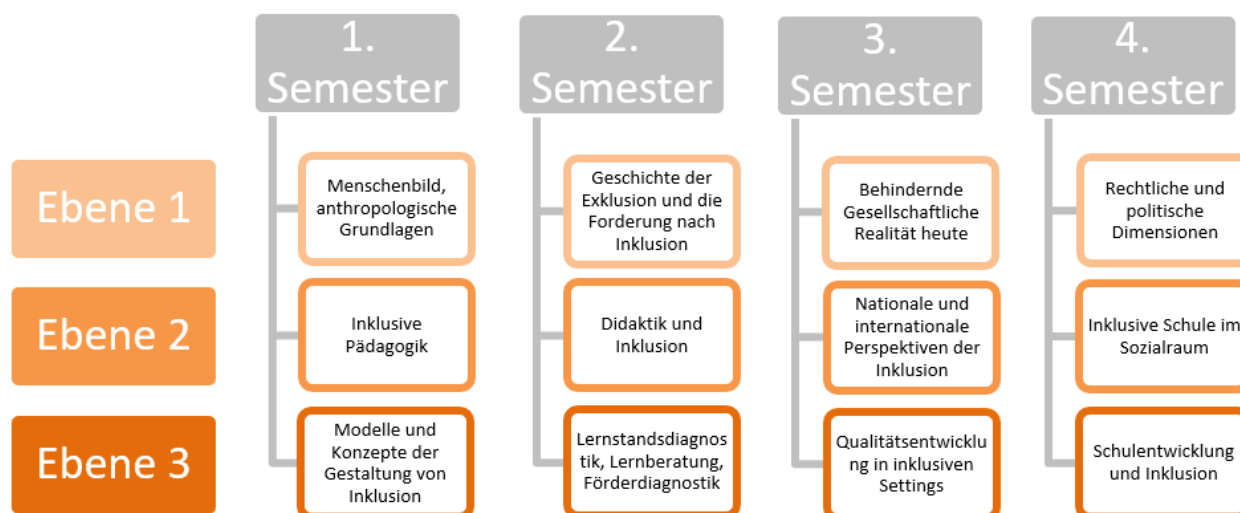
#### Sachstand

Die Studienplangestaltung sieht in den ersten vier Semestern die Bearbeitung von jeweils drei Modulen pro Semester vor. Im fünften Semester ist die Abschlussarbeit in Form einer schriftlichen Masterarbeit und einer schriftlichen oder audio-visuellen Präsentation verankert. Das Curriculum gestaltet sich wie folgt:

Inklusion und Schule (Master of Arts)											
Semester	Modul Nr. / Modulbezeichnung	Credit Points in Semester					Workload		Veranstaltungsform	Prüfungsleistung des Moduls	Anteil Gesamtnote
		1.	2.	3.	4.	5.	Stunden Präsenzstudium	Stunden Selbststudium			
1	Modul I 01 Menschenbild - Anthropologische Grundlagen	6					10	170	F / P	Einsendeaufgabe	1/14
	Modul I 02 Inklusive Pädagogik	6					10	170	F / P	Hausarbeit	1/14
	Modul I 03 Modelle und Konzepte der Gestaltung von Inklusion	6					10	170	F / P	Portfolio-Arbeit	1/14
2	Modul I 04 Geschichte der Exklusion und die Forderung nach Inklusion		6				5	175	F / P	Hausarbeit	1/14
	Modul I 05 Didaktik und Inklusion		6				5	175	F / P	Projektarbeit	1/14
	Modul I 06 Lernstandsdiagnostik, Lernberatung, Förderdiagnostik		6				5	175	F / P	Einsendeaufgabe	1/14
3	Modul I 07 Behindernde gesellschaftliche Realität heute			6			5	175	F / P	Hausarbeit	1/14
	Modul I 08 Nationale und internationale Perspektiven der Inklusion			6			5	175	F / P	Portfolio-Arbeit	1/14
	Modul I 09 Qualität für Inklusion und Schule			6			5	175	F / P	Einsendeaufgabe	1/14
4	Modul I 10 Rechtliche und politische Dimension				6		5	175	F / P	Hausarbeit	1/14
	Modul I 11 Inklusive Schule im Sozialraum				6		5	175	F / P	Einsendeaufgabe	1/14
	Modul I 12 Schulentwicklung und Inklusion				6		5	175	F / P	Portfolio-Arbeit	1/14
5	Masterthesis										
	Präsentation					3	0	90			
	Master-Thesis					15	0	450	F	---	2 / 14
<b>Summe</b>		<b>18</b>	<b>18</b>	<b>18</b>	<b>18</b>	<b>18</b>	<b>75</b>	<b>2625</b>			
								<b>2700</b>			

F = Fernstudium  
S = Präsenzseminar

Das Herausbilden eines Verständnisses der pädagogischen Grundlagen und Möglichkeiten einer allgemeinen Pädagogik ohne Ausnahme soll auf drei Ebenen angegangen werden (vgl. S.13 Selbstbericht):



1. Ebene: Das Modul *Menschenbild, anthropologische Grundlagen* soll mit der Anthropologie - ein Menschenbild ohne Grenze innerhalb der Gattung - den Referenzbereich für den gesamten Studiengang bilden. Die beiden Module *Modelle und Konzepte der Gestaltung von Inklusion* und *Inklusive Pädagogik* können sich dieser Bezüge bedienen. Die weiteren drei Module der ersten Ebene *Geschichte der Exklusion und die Forderung nach Inklusion*, *Behindernde gesellschaftliche Realität heute* sowie *Rechtliche und politische Dimensionen* entwickeln eine Logik aus der Geschichte heraus, um die heutige gesellschaftliche Lage von Menschen mit Beeinträchtigungen oder sonstigen hindernden Lebenslagen zu verstehen und dem Verständnis für diese gesellschaftliche Realität die rechtlichen Forderungen und Möglichkeiten gegenüber zu setzen (vgl. S. 13 Selbstbericht).

2. Ebene: Auf der theoretischen Ebene soll als Erstes auf den Grundlagen des Moduls *Inklusive Pädagogik* und der hierbei sichtbar werdenden Bedeutung der Heterogenität für eine bildungswirksame Lernkultur – hier vor allem der Bedeutung von gemeinsamen Lernen im Unterschied zu alleiniger Individualisierung und Differenzierung – eine theoretische Ableitung hin zur inklusiven Didaktik und damit dem Modul *Didaktik und Inklusion* stattfinden. Hiermit wird innerhalb von zwei Semestern die theoretische Grundlage für das Arbeiten in inklusiven Settings zur Verfügung gestellt (vgl. S. 13f. Selbstbericht). Da es bei dem Studiengang nicht alleine um Unterrichtspraxis gehen soll, sind die beiden Module der zweiten Hälfte der Theorieebene, *Nationale und internationale Perspektiven der Inklusion* und *Inklusive Schule im Sozialraum*, wieder allgemeiner orientiert. Auch wenn dabei die eine oder andere Idee für konkretes inklusives Arbeiten gefunden wird, soll es hier um die Teilnahme oder Initiierung von schulischen Entwicklungsprozessen im Hinblick auf Inklusion gehen (vgl. S. 14 Selbstbericht).

3. Ebene: Die dritte Ebene der Praxis und der Umsetzung soll mit dem Einstieg über das Modul *Modelle und Konzepte der Gestaltung von Inklusion* das Bedürfnis berücksichtigen, mit Beispielen gelingender Praxis oder von in ihrer eigenen Praxis vergleichbar vorhandenen Problemen, zunächst eine Vorstellung von inklusiver Praxis zu bekommen. Dieser Einstieg soll auf die Erfahrungswerte der Studierenden rekurrieren und im Zusammenhang mit den Informationen auf den



anderen beiden Ebenen ermöglichen, gleichzeitig entlang der Reflexion der gebotenen Beispiele mit den dort entwickelten Kategorien und Begriffen auch gegenüber der eigenen Praxis reflexiv zu werden. Mit dem Praxismodul *Lernstandsdiagnostik, Lernberatung, Förderdiagnostik* des zweiten Semesters sollen konkrete Hilfen für die pädagogische Arbeit in heterogenen Gruppen gegeben werden. Auch hier soll durch die Arbeit im ersten Semester wie auch die Gestaltung des Lehrmaterials gewährleistet sein, dass gerade bei diesen Werkzeugen ein reflexiver Umgang erreicht wird. Im dritten und vierten Semester widmen sich die Module *Qualität für Inklusion und Schule* und *Schulentwicklung und Inklusion der Schulentwicklung* der Umsetzung. Obwohl hier die Qualitätssicherung eine Untermenge der Schulentwicklung darstellt, begründet die Hochschule im Selbstbericht den Einstieg über diese Thematik in den Inhaltsbereich darin, dass die anzulegenden Qualitätskriterien aus den Reflexionen um die Praxis vorher, wie auch die theoretischen Informationen aus den ersten beiden Semestern ableitbar sind, so dass hier ein logischer Überstieg aus den vorangegangenen Semestern möglich wird (vgl. S. 14 Selbstbericht).

Die Studierenden beginnen die Bearbeitung eines Moduls mit einer begleiteten *Selbststudienphase*. Sie bearbeiten die ihnen zur Verfügung gestellten Lehrmaterialien und Übungsaufgaben zur Selbstkontrolle. Zudem gibt es während dieser Phase Rückkopplungsmöglichkeiten zu den Lehrenden (z.B. über die Lernplattform, Online-Sprechstunden). Die Studienmaterialien werden jeweils ab Semesterbeginn (01.10. bzw. 01.04.) zur Verfügung gestellt (Beginn der Selbststudienphase). Während der Selbststudienphase sind die Studierenden verpflichtet, bis zu einem bestimmten Zeitpunkt Kontrollaufgaben zu bearbeiten, welche der Lernfortschrittskontrolle dienen. Im Rahmen der Präsenzveranstaltung soll eine Vertiefung bzw. Ergänzung der Lerninhalte stattfinden. Die Studierenden sollen im Rahmen unterschiedlicher Prüfungsformen angeregt werden, eigenständig Akzente aus ihrer Arbeit aber auch Informationen aus den anderen Modulen heraus bei der Bearbeitung der Module zu setzen, indem sie eigene Fragestellungen bearbeiten (etwa bei Portfolio-Arbeiten oder Hausarbeiten). Darüber hinaus werden im Rahmen der Präsenzen vielfach Themenworkshops angeboten, unter denen die Studierenden ebenfalls entsprechend der eigenen Interessen und Erfahrungen wählen können. Im Vorfeld solcher Präsenzen eruieren die Lehrenden vorab die Interessenlage der Studierenden, um diese bei der Planung der Themenschwerpunkte zu berücksichtigen (vgl. S. 14 Selbstbericht). Das didaktische Konzept des Studiengangs beruht auf der Leitvorstellung eines angeleiteten bzw. begleiteten Selbststudiums. Die Selbstlernphasen werden durch Präsenzphasen ergänzt, in denen eine Vertiefung und Erweiterung des Lernstoffes erfolgen soll. Als Lehrmethoden kommen vor allem in den Präsenzphasen u.a. Gruppenarbeiten, Fallstudien, Präsentationen, Themenworkshops zur Anwendung.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das Gutachtergremium ist der Ansicht, dass die Erreichung der festgelegten Qualifikationsziele durch den Aufbau des Curriculums sowie dessen Inhalte hinreichend erfüllt ist. Abschlussgrad sowie die Studiengangsbezeichnung sind stimmig in Bezug auf die gewählten Inhalte bezogen. Dabei wird durch die Zulassungsbedingungen auf eine geeignete Eingangsqualifikation der Stu-



dierenden geachtet. Die vielseitigen beruflichen Erfahrungen der Studierenden werden durch verschiedene Formate der Lernüberprüfung miteinbezogen, sodass theoretische Inhalte mit der eigenen professionellen Situation reflektiert werden können und zudem von Best Practice Beispielen gelernt werden kann. So werden bspw. die Studienleistungen bewusst mit offenen Fragen formuliert, um eine Selbstreflexion zu ermöglichen. Über die Selbstreflexion der Studierenden hinaus sieht das Gutachtergremium die Möglichkeit, mehr Praxisbezug einzubinden, indem sich die Studierenden mit verschiedenen Schulsystemen auseinandersetzen und Beispiele gelebter Inklusionen in Schulen erleben.

Die Studierenden werden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen. Dies zeigt sich u. a. durch die Verwendung von Fallstudien und den Austausch eigener Praxiserfahrungen. Zusätzlich haben die Studierenden durch Evaluationen die Möglichkeit, aktiv Einfluss zu nehmen. In Bezug zu den Lehr-Lern-Formaten weist das Gutachtergremium auf das Potential hin, die Kooperation der Studierenden untereinander weiter zu stärken, indem diese Aufgaben über die Präsenzphasen hinaus gemeinsam in Gruppen bearbeiten. Damit kann den Studierenden ermöglicht werden, ihre Handlungskompetenzen zu erweitern und die Kooperation miteinander als weitere Lehr- und Lernform kennenzulernen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

### **Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 HSchulQSAkkrV RP](#))**

#### **Sachstand**

Der Studiengang ist als berufsbegleitendes Fernstudium mit wenigen Präsenzphasen konzipiert. Damit wird den Studierenden eine zeitliche und örtliche Flexibilität geboten, welche Auslandsaufenthalte zulassen. Ein festes Mobilitätsfenster ist nicht vorgesehen. Informationen, die bei der Vorbereitung von Auslandsaufenthalten helfen, finden sich unter anderem auf der Webseite der Universität<sup>5</sup>. Die Anerkennung wird in § 5 PO geregelt.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Durch das Format des Fernstudiums stehen die Studieninhalte, einschließlich der Lehrmaterialien, den Studierenden online über die Lernplattform zur Verfügung. Damit wird den Studierenden eine hohe Flexibilität gegeben, die es ermöglicht, parallel zum Studium einen Auslandsaufenthalt wahrzunehmen. Die Grundsätze der Lissabon-Konvention sind erfüllt und in der Prüfungsordnung verbindlich geregelt (vgl. Kriterium Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)).

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

---

<sup>5</sup> <https://www.uni-koblenz-landau.de/de/international/studis-ins-ausland/foerdermittel>, zuletzt aufgerufen am 17.09.21

## **Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 HSchulQSAkrV RP](#))**

### **Sachstand**

Das Lehrpersonal setzt sich aus zehn Professorinnen und Professoren sowie drei wissenschaftlichen Mitarbeitenden der Universität Koblenz-Landau und anderer Hochschulen sowie erfahrenen Praktikerinnen und Praktikern mit einschlägigem Hochschulabschluss zusammen. Die Qualifikationen für Hochschullehrende laut Hochschulgesetz werden als Grundvoraussetzung in der „Ordnung zur Qualitätssicherung und -entwicklung in Studium und Lehre“ benannt. Die Berufungsverfahren der Hochschule sind in der „Richtlinie der Universität Koblenz-Landau zur Einrichtung, Ausschreibung und Besetzung von Professuren und Juniorprofessuren (Berufungsrichtlinie)“ geregelt. Dort ist u.a. aufgeführt, wie sich die jeweilige Berufungskommission zusammensetzt, welche Einstellungs Voraussetzungen bestehen und wie sich das Berufungsverfahren gestaltet.

Bei dem an der Durchführung des Studiengangs beteiligten verantwortlichen Lehrpersonal werden folgende Funktionen unterschieden: Der *Studiengangsleitung* obliegen die strategische Ausgestaltung und die inhaltliche Ausrichtung des Studiengangs. So sorgt diese für die Organisation der fachlichen Inhalte sowie Methodik und Didaktik unter der Vorgabe des spezifischen Lehr-Lernkonzepts. Die *Modulverantwortlichen* tragen die inhaltliche Verantwortung für ein Modul, indem sie die Qualifikationsziele beschreiben, die Lernergebnisse formulieren und die übergreifenden Kompetenzfelder definieren. Darüber hinaus erstellen sie das Studienmaterial des betreffenden Moduls. Sie benennen gegenüber dem ZFUW mögliche Lehrende, sofern sie nicht selbst die Lehre durchführen. Die *Lehrbeauftragten* übernehmen im Rahmen des Studiengangs die fachliche Betreuung und Leistungsbewertung. Sie sollen die fortlaufende Betreuung der Studierenden während des Semesters modulbezogen sicherstellen, indem sie während der Selbststudienphasen auf Fragen der Studierenden eingehen und ihrerseits, falls nötig, auf Herausforderungen in Auseinandersetzung mit dem Studienmaterial hinweisen. Sie sind zudem für das Assessment zuständig, sowohl für die Aufgabenstellung als auch die Korrektur von Studien- und Prüfungsleistungen. Nicht zuletzt wirken die Lehrbeauftragten eines Moduls im Rahmen der Pflichtpräsenzen mit und stehen für den persönlichen Austausch vor Ort zur Verfügung. Zusätzlich können laut Hochschule bei Bedarf im Rahmen der Pflichtpräsenzen Referentinnen und Referenten zum Einsatz kommen – z.B. um große Studierendengruppen aufzuteilen oder Berufspraktikerinnen/Berufspraktiker oder weitere Expertinnen/Experten einzubeziehen.

Angepasst an die Zahl der Studierenden werden Lehr- und Betreuungspersonen beauftragt. Die Personalauswahl erfolgt in Abstimmung mit der Studiengangsleitung. Der kontinuierliche Studienbetrieb wird durch vertragliche Bindungen der Lehrenden sichergestellt (vgl. S. 16 Selbstbericht). Da sich der Großteil der Lehrenden nur im Rahmen der Präsenzphasen trifft, gilt die Studiengangskoordination als Ansprechperson, um die einzelnen Formate abzusprechen und aufeinander anzupassen. Die Weiterqualifizierung des am Fernstudiengang mitwirkenden Personals erfolgt einerseits durch das ZFUW, das dem eingesetzten Lehrpersonal eine kontinuierliche Beratung sowie eine individuelle didaktische Unterstützung bei der Gestaltung von Studienmaterialien

lien anbietet. Zudem partizipieren die Lehrenden an den jeweiligen Qualifizierungsmaßnahmen der Einrichtungen, in denen sie hauptamtlich beschäftigt sind. Für die Mitarbeitenden an Hochschulen sind hierzu in der Regel dezidierte Personalentwicklungskonzepte in Kraft. Die Qualifizierungsmaßnahmen können dem Personalentwicklungskonzept<sup>6</sup> der Universität Koblenz-Landau entnommen werden.

Die Lehrpersonen befinden sich in eigenen Forschungsvorhaben und lassen dies in die Lehre des Studiengangs miteinfließen und haben bspw. im Rahmen der Präsenzveranstaltungen die Möglichkeit, ausgewählte Themen einzubauen. Vor diesem Hintergrund sollen Forschungsaktivitäten der Modulverantwortlichen und Lehrenden in die Erstellung und Überarbeitung der Lehrmaterialien sowie in die semesterbegleitenden Angebote der Module und die Ausgestaltung der Präsenzen einfließen. Zusätzlich soll die Prüfungsform Hausarbeit den Studierenden die Möglichkeit bieten, selbst zu forschen (z.B. durch den Einsatz von qualitativen Interviews).

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das Gutachtergremium konnte sich durch die zur Verfügung gestellten Materialien sowie den Gesprächen während der Begutachtung davon überzeugen, dass die Inhalte durch ausreichend fachliches und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt werden. So werden hauptamtliche Lehrpersonen der Universität Koblenz-Landau eingesetzt sowie das Hochschulnetzwerk genutzt, um weiteres adäquates Lehrpersonal zu finden. Es erfolgt zwar kein standardisiertes Verfahren für ein strukturelles Onboarding, jedoch ist das Gutachtergremium der Ansicht, dass die nebenamtlich Beschäftigten angemessen von der Verwaltung sowie der Studiengangs-koordination unterstützt und angeleitet werden. Dies bestätigte das Gruppengespräch mit den Lehrenden, in dem die stetige Möglichkeit zur Rückkopplung mit der Verwaltung und Koordination besonders positiv hervorgehoben wurde. Die Implementierung von Forschungsinhalten in die Lehre sieht das Gutachtergremium – obgleich ein Großteil der Lehrenden nur im Nebenamt agiert – als hinreichend gegeben. Eine systematische Einbindung von Studierenden in Forschungsvorhaben ist zwar nur bedingt vorhanden, jedoch haben die Studierenden die Möglichkeit, im Rahmen ihrer eigenen wissenschaftlichen Ausarbeitungen/Prüfungsleistungen eigene kleinere Forschungen z.B. in Form von Interviews umzusetzen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

---

<sup>6</sup> vgl. <https://www.uni-koblenz-landau.de/de/ipz/ueberuns/medien-ueber-uns/pekonzzept%20uni-ko-ld/view?searchterm=Personalentwicklungskonzept>, zuletzt aufgerufen am 17.09.21

## **Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 HSchulQSAkrV RP](#))**

### **Sachstand**

Die Geschäftsbesorgung des Studiengangs erfolgt durch das ZFUW in Zusammenarbeit mit den Verwaltungsorganen der Hochschule. Jedem Studiengang ist eine Koordination zugeordnet. Diese Stelle koordiniert und organisiert den Studienbetrieb und übernimmt die Betreuung und Beratung der Studierenden. Die Koordination wird in ihren Aufgaben durch Sachbearbeitungen und zentrale Dienste der Organisation (Buchhaltung, EDV und Marketing) unterstützt, die im Fall des Ausfalls der Koordination als Vertretung dienen. Das Angebotsportfolio des ZFUW umfasst derzeit sieben Masterstudiengänge sowie daraus hervorgehende zusätzliche Weiterbildungsqualifizierungen. Als unterstützendes Personal stehen 7,5 Vollzeitäquivalente (VZÄ) zur Verfügung, davon vier VZÄ im Bereich Koordination (mit akademischem Abschluss) und dreieinhalb VZÄ in der Sachbearbeitung.

Die Präsenzveranstaltungen vor Ort finden auf dem Universitätscampus und am Wochenende statt, so dass entsprechende Räumlichkeiten in benötigter Größenordnung bereitstehen. Die für die Präsenzphasen genutzten Räumlichkeiten sind barrierefrei zugänglich (vgl. Selbstbericht S. 17). Der Universität stehen 37 Seminarräume und sechs Hörsäle zur Verfügung, die eine Kapazität von 20 bis max. 600 Personen umfassen. Diese Räumlichkeiten sind mit der üblichen Präsentationstechnik wie Beamer oder TV und Tafel ausgestattet. In zwei Räumen stehen zudem interaktive Whiteboards zur Verfügung. Zusätzlich kann weitere Ausstattung bei Bedarf über die universitätsinterne Medientechnik ausgeliehen werden (z.B. Video, DVD, Overheadprojektor, Mikrofon). Auf dem gesamten Campus steht ein für Studierende frei zugängliches WLAN-Netzwerk zur Verfügung.

Zur Durchführung des Studiengangs steht zudem folgende IT-Infrastruktur zur Verfügung:

- Learning-Management-System (LMS): Im Studiengang wird die zentrale Lernplattform Open OLAT genutzt. Hier werden organisatorische Informationen geteilt, fachliche Inhalte bereitgestellt sowie ein Austausch der Studierenden untereinander sowie mit den Lehrenden über Online-Foren ermöglicht.
- Software und Dienste: Die Studierenden erhalten eine Nutzerkennung, mit der sie alle an der Universität stehenden Rechnerpools und verfügbaren Dienste (z.B. E-Mail, Microsoft Office 365) sowie für das Studium benötigte statistische Auswertungssoftware nutzen können.
- IT-Support: Das Gemeinsame Hochschulrechenzentrum Koblenz (GHRK) ist für die Bereitstellung von EDV und IT-Service verantwortlich. Darüber hinaus bietet es technische Betreuung und Beratung für alle Studierenden und Mitarbeitenden der Universität an (vgl. S. 17 Selbstbericht).

Die Studierenden erhalten zu Beginn eines jeden Semesters die für die jeweiligen Module relevanten Lehr- und Lernmittel (Studienbriefe, Study-Guides mit dazugehörigen Lehrbüchern, Videotutorials, Zugang zu Online-Inhalten etc.). Die Kosten sind in den Studiengebühren inbegriffen.

fen. Die Universität Koblenz-Landau verfügt über eine Universitätsbibliothek<sup>7</sup>. Der Präsenzbestand umfasst gemäß Hochschule ca. 250.000 Bücher. Dazu kommen Zugänge zur Online-Literatur u.a. der Verlage Beltz, Springer, Vahlen (inkl. Schäffer-Poeschel, C.H. Beck, Hauffe) und Vandenhoeck & Ruprecht. Für den Bereich Pädagogik können gezielt für die Themen Erziehungswissenschaften, Psychologie, Soziale Arbeit, Training/Coaching und Soziologie in Beltz-E-Book Paketen recherchiert werden. Die „Elektronische Zeitschriftenbibliothek“ der Universitätsbibliothek Koblenz-Landau stellt einen Volltextzugriff auf zahlreiche Fachzeitschriften zur Verfügung. So besteht dort bspw. ein Zugriff auf ca. 3.882 Zeitschriften im Bereich Pädagogik zur Verfügung. Zudem ist das Rechtsportal JURIS lizenziert, wodurch der Zugriff auf eine Vielzahl von Gesetzestexten, Entscheidungen, Zeitschriften etc. möglich ist. Mit dem Studierendenausweis ist es außerdem jedem Studierenden der Universität möglich, alle Hochschulbibliotheken im gesamten Bundesgebiet in Anspruch zu nehmen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Zwar konnte sich das Gutachtergremium aufgrund der digitalen Durchführung der Begutachtung nicht vor Ort einen Eindruck der Ressourcenausstattung machen, jedoch konnte durch die Unterlagen und die Gesprächsrunden während der Begutachtung ein zufriedenstellender Eindruck vermittelt werden. Der Zugang zu Datenbanken sowie zur Fachliteratur wird als ausreichend bewertet. Im Rahmen der Gespräche mit den Studierenden des Studiengangs äußerten diese ihre Zufriedenheit bezüglich des Literaturangebots sowie der Sachausstattung. Besonders positiv bewertet das Gutachtergremium die engagierte und bestrebte Studiengangskoordination, welche sowohl die Studierenden als auch die Lehrenden kompetent unterstützt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

### **Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 HSchulQSAkkrV RP](#))**

#### **Sachstand**

Je Modul ist in der Regel eine Studien- und eine Prüfungsleistung (vgl. § 9 PO) zu erbringen. Zu den Studienleistungen zählen die Bearbeitung von Kontrollaufgaben und die Teilnahme an den Präsenzveranstaltungen. Die Kontrollaufgaben sollen einerseits der Selbstkontrolle des bearbeiteten Studienmaterials dienen und stellen andererseits die Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung dar. Die Kontrollaufgaben werden mit bestanden/ nicht bestanden bewertet (vgl. § 10 PO). In den Präsenzveranstaltungen werden die Studieninhalte vertieft und ergänzt. In Ausnahmefällen können auf Antrag Ersatzleistungen erbracht werden (vgl. § 11 Abs. 3 PO). Die jeweiligen Ersatzleistungen werden nach der Präsenzveranstaltung bekannt gegeben und finden in

---

<sup>7</sup> <https://www.uni-koblenz-landau.de/de/bibliothek>, zuletzt aufgerufen am 17.09.21

Form einer schriftlichen Ausarbeitung zu spezifischen Fragestellungen des Moduls (bzw. den Inhalten, die während der Präsenzphase thematisiert werden) statt.

Die Prüfungsordnung regelt unter §§ 11 – 18 den Einsatz verschiedener Prüfungsformen:

Mit den *Einsendeaufgaben* sollen Studierende nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Themengebiets erkennen, spezielle Fragestellungen zuordnen und mit Rückgriff auf Lehrmaterialien diskutieren können (vgl. § 14 PO). Ziel der *Portfolio-Arbeiten* ist die persönliche Auseinandersetzung der Studierenden mit selbstgewählten Inhalten und die Reflexion des selbst gesteuerten und eigenverantwortlichen Lernprozesses zur Erreichung der Kompetenzziele des entsprechenden Moduls (vgl. § 15 PO). Mit einer *Hausarbeit* sollen die Studierenden nachweisen, dass sie vertiefte inhaltliche Kenntnisse im entsprechenden Modul erworben haben und in der Lage sind, eine entsprechende Fragestellung selbstständig innerhalb begrenzter Zeit nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten (vgl. § 16 PO). Ziel der *Fallstudie* ist die Darstellung und Analyse eines (simulierten) Praxisproblems und Performanz erlernten Wissens in konkreten Handlungssituationen (vgl. § 17 PO). Im Rahmen der *Projektarbeit* sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in der Gruppe in einem festgelegten Zeitraum eine praxisorientierte Fragestellung schriftlich bearbeiten können (vgl. § 18 PO). Die Prüfungsleistungen weisen dabei folgende Bearbeitungszeiten und Umfang auf (vgl. Modulhandbuch):

Einsendeaufgabe: max. 10 Seiten, 12 Wochen

Portfolio-Arbeit: max. 18 Seiten, semesterbegleitend

Hausarbeit: max. 18 Seiten, semesterbegleitend

Fallstudie: max. 10 Seiten, 12 Wochen

Projektarbeit: max. 18 Seiten, semesterbegleitend

Insgesamt sind alle Module ohne Ausnahme prüfungsrelevant. Die Prüfungsform ist für jedes Modul im Modulhandbuch explizit festgelegt.

Unabhängig von der formalen Leistungsüberprüfung, erhalten die Studierenden zusätzlich Gelegenheit zur Selbstkontrolle in Form von im Selbststudium zu bearbeitenden Aufgaben und Lernkontrollen. Alle Fristen und Deadlines sind auf der Lernplattform Open OLAT für die Studierenden einsehbar. Die Abgabe der semesterbegleitenden Prüfungsleistungen erfolgt in der Regel zum Semesterende.

Die Gewährleistung einer permanenten Überprüfung und Weiterentwicklung der Prüfungsformen ist u.a. in § 7 PO geregelt. So wird vom Fachbereichsrat ein Prüfungsausschuss bestellt, der für die Organisation der Prüfungen, der Prüfungstermine in Absprache mit dem ZFUW und der sonstigen durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig ist. Darüber hinaus berichtet er regelmäßig dem Fachbereich 1: Bildungswissenschaften über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit

sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung (vgl. § 7 Abs. 1 PO).

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das Gutachtergremium befindet die eingesetzten Prüfungsformen als angemessen, um die angestrebten Lernziele zutreffend abzufragen. Zudem tragen die gewählten Prüfungsformen zur Freiheit und Flexibilität der Studierenden bei. Die Entscheidung gegen den Einsatz von Klausuren sieht das Gutachtergremium als begründet an. So erklärte die Studiengangsleitung, dass die Organisation der Klausur u.a. dadurch, dass diese an den Präsenzwochenenden stattfand, dem flexiblen Charakter des Fernstudiums widersprach. Zudem kann das Ziel der Selbstreflexion durch eine Abfrage von reinem Faktenwissen nicht zutreffend verfolgt werden. Im Zuge der Gespräche wurde dem Gutachtergremium von Seiten der Studierenden positiv bestätigt, dass die eingesetzten Prüfungen pro Semester gut aufgebaut sind und Handlungsspielräume zulassen. Daher begrüßt das Gutachtergremium die Entscheidung der Studiengangsleitung, auch wenn aus Sicht des Gremiums eine Online-Klausur technisch umsetzbar wäre.

Die Gespräche im Zuge der Begutachtung zeigten auf, dass sich die Studierenden sehr gut informiert fühlen und stets die Möglichkeit haben, alle benötigten Informationen (inkl. aller Fristen und Deadlines) auf der Lernplattform OpenOLAT abzurufen. Zudem wurden die eingesetzten Kontrollaufgaben als sinnvoll und förderlich erachtet, um für die schlussendliche Prüfungsleistung ausreichend vorbereitet zu sein.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

### **Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 HSchulQSAkrV RP](#))**

#### **Sachstand**

Der Regelstudienverlauf sieht die Bearbeitung von jeweils drei Modulen mit insgesamt 18 ECTS-Leistungspunkten pro Semester vor. Jedes Modul weist sechs ECTS-Leistungspunkte auf. Die Masterarbeit hat 18 ECTS-Leistungspunkte. Die obligatorischen Präsenztermine werden spätestens zu Beginn des Semesters bekannt gegeben und finden an einem Wochenende statt (Wintersemester i.d.R. Mitte/Ende Februar, Sommersemester i.d.R. Anfang September). Während der COVID-19 Pandemie fanden virtuelle Präsenzen über Zoom als Ersatz statt.

Jedes Modul schließt mit einer *Modulabschlussprüfung* ab, die je nach Prüfungsform semesterbegleitend stattfindet oder ab Mitte bis Ende des Semesters terminiert ist. Die Prüfungsform und Dauer ist für jedes Modul im Modulhandbuch einsehbar.

Neben den Informationen im Rahmen des Bewerbungsprozesses erfolgt im Rahmen einer Kick-Off-Veranstaltung zu Beginn des 1. Semesters ein Onboarding der Studierenden in den Studienbetrieb und eine Information zu organisatorischen Aspekten. Zudem steht den Studierenden die



Koordination während des gesamten Studiums als Ansprechperson für organisatorische und persönliche Fragen zur Verfügung. Informationen zu den Anforderungen der Module, Prüfungsformen und -zeiträumen werden spätestens mit Beginn des jeweiligen Semesters bekannt gegeben und können auf der Lernplattform Open OLAT eingesehen werden. Während der Selbststudienphase werden regelmäßig digitale Sprechstunden von Lehrenden sowie der Koordination angeboten. Im Regelverlauf bestehen keine zeitlichen Überschneidungen bei Präsenzen oder Prüfungsterminen, da die jeweiligen Prüfungen meistens semesterbegleitend stattfinden. Im Rahmen der regelmäßigen Evaluationen findet eine Überprüfung der Studierbarkeit insbesondere mit Blick auf die studentische Arbeitsbelastung zum Abschluss eines Semesters statt.

Im Rahmen ihrer Masterarbeit haben die Studierenden die Möglichkeit anhand einer Kontaktliste, Absolventinnen und Absolventen zu kontaktieren, die ähnliche Themen in ihrer Abschlussarbeit bearbeitet haben.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Studierbarkeit ist aus Sicht des Gutachtergremiums durch die Studienstruktur des Studiengangs sowie der Organisation der Verwaltung gewährleistet. Die zeitliche Gestaltung des Studiengangs ermöglicht eine vollständige Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen. Wichtige Informationen sind für die Studierenden jederzeit auf der Lehrplattform online einsehbar (vgl. § 12 Abs. 4 HSchulQSAkkV RP). Das Gutachtergremium bewertet den Arbeitsaufwand auch anhand der Gespräche mit den Studierenden und Absolventinnen und Absolventen als angemessen und leistbar, jedoch nahm das Gremium vor der digitalen Begutachtung anhand der zur Verfügung gestellten statistischen Daten eine geringe Anzahl an Absolvierenden wahr, die ihren Abschluss in Regelstudienzeit absolvieren. Die Hochschule erklärte dies zum einen damit, dass die zeitliche Belastung von Studierendenseite unterschätzt wird, zum anderen, dass die Studierenden bewusst in den einzelnen Semestern weniger Workload und damit ein verlängertes Studium einplanen. Erfahrungsgemäß nehme sich der Großteil der Studierenden nach dem vierten Semester eine bewusste Pause und plane zusätzlich mehr Zeit für die Masterarbeit ein, sodass es zu einer Verlängerung der Studienzeit käme. Als Gründe für den Abbruch des Studiums wurde angeführt, dass Studierende häufig im ersten Semester feststellen, ob ein Fernstudium für sie geeignet ist. Danach sind meistens familiäre, berufliche oder gesundheitliche Gründe für einen Studienabbruch verantwortlich. Diesen Ausführungen kann das Gutachtergremium folgen. Es bewertet daher die Studierbarkeit als gegeben. Zudem finden kontinuierliche Evaluationen der Inhalte statt (vgl. § 14 HSchulQSAkkV RP).

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.



## **Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 HSchulQSAkrV RP](#))**

### **Sachstand**

Der Studiengang ist berufsbegleitend und als Fernstudium konzipiert. Die Hochschule zielt mit ihrem Studienkonzept darauf ab, Lehren und Lernen auch dann zu ermöglichen, wenn eine raum-/zeitliche Koexistenz der am Lernprozess Beteiligten (Lehrende und Lernende) nicht gegeben ist oder vorausgesetzt werden kann. Das ZFUW setzt dabei auf eine Mediatisierung der Lehr-/Lerninhalte, der Instruktion und der wissensbasierten Kommunikation (vgl. S. 19 Selbstbericht). So beruht das Fernstudium am ZFUW auf einem Lernen durch

- selbstständiges Aneignen des Lehrmaterials (Studienbriefe, Lehrbücher, Videosequenzen, Handbücher, Lexika, wissenschaftliche Literatur, Gesetzestexte, Literaturlisten, Linklisten, Zusatzmaterial im Learning-Management-System),
- Self-Assessment (Lösen von Einsendeaufgaben, interaktive Softwareprogramme, Praxisprojekte, Fallstudien),
- eigenständiges wissenschaftliches Arbeiten (Vorbereitung von Klausuren, Präsentationen, Hausarbeiten, Abschlussarbeiten),
- personenbezogenen interaktiven Austausch (Forumsdiskussionen, Gespräche mit Kommilitoninnen/Kommilitonen, Tutorinnen/Tutoren und Autorinnen/Autoren, Übungen, Teamarbeiten, virtuelle Konferenzen) sowie
- Partizipation an traditionellen akademischen Lehrveranstaltungen (Präsenzphasen als Beratungs- oder Lehrveranstaltungen) (vgl. S. 19 Selbstbericht).

Die im Studiengang eingesetzten Leitmedien umfassen dabei:

- *Studienbriefe*: Diese werden eigens für das angeleitete Selbststudium entwickelt und folgen fernstudiendidaktischen Designregeln. Diese Regeln sind verbindlich und tragen zur Selbsterschließung des Lehrmaterials bei. Die Entwicklung von eigenen Studienbriefen ist vor allem dann angezeigt, wenn die zu vermittelnden Themen und Inhalte innovativ sind und von der Fachliteratur noch nicht in geeigneter Weise aufgegriffen und bearbeitet wurden.
- *Study-Guides*: Study-Guides sind Lektüeranleitungen für ausgewählte Lehr- und Fachbücher. In Kombination mit Study-Guides sollen die Lehrbücher eine fokussierte Auseinandersetzung mit der fachlich relevanten Literatur ermöglichen. Die Study-Guides sollen sicherstellen, dass das Studium der Texte auf das Thema fokussiert erfolgt und die Workload-Vorgaben eingehalten werden können. Die Study-Guides werden jedes Jahr überarbeitet.
- *Videobasierte Lehre mit Video-Tutorials*: Diese soll den Studierenden der Fernlehre ein mehrkanaliges Lernen ermöglichen, in dem Studieninhalte analog zum Präsenzformat erklärt, veranschaulicht und eingeübt werden.

Die Leitmedien werden durch Übungsaufgaben, Beispiele und weiterführende Hinweise/ Links sowie teilweise auch Online-Übungen ergänzt, die die wissenschaftliche Auseinandersetzung der Studierenden mit den Themenkomplexen aktiv fördern sollen (vgl. S. 20 Selbstbericht).

Zentrale Plattform des Studiengangs ist der Online-Campus – ein zentrales, passwortgeschütztes Learning-Management-System (LMS). Im LMS werden alle den Studiengang betreffenden organisatorisch-administrativen Prozesse (z.B. Studiengangs- und Prüfungsmanagement, Studierendenevaluation) gesteuert und die fachlichen Inhalte der Module (z.B. Studienmaterial und weiterführende zusätzliche Materialien, Links, Literatur) bereitgestellt. Zudem fungiert das LMS als Kommunikationsplattform für den fachlichen Austausch der Studierenden untereinander sowie mit den Lehrenden (z.B. im Fachforum, Online-Sprechstunden).

Zusätzlich zu den Selbstlernmaterialien und den Online-Angeboten sind Präsenzphasen ein konstitutives Element des gewählten Lehr-/ Lernansatzes. Gemäß Selbstbericht ist das Ziel der Präsenzphasen, das im Selbststudium angeeignete Wissen durch Praxisübungen, Vorträge, Diskussionen, Fallbeispiele zu vertiefen sowie aktuelle Inhalte zu ergänzen. Zudem sollen die Präsenzphasen dem persönlichen, fachlichen und interdisziplinären Austausch sowie dem Aufbau eines Netzwerks unter den Studierenden dienen. Um die Vereinbarkeit mit der zeitlichen Inanspruchnahme durch die Berufstätigkeit der Studierenden zu gewährleisten und unter Berücksichtigung der im Fernstudium üblichen räumlichen Distanzen zwischen den Wohn- und Präsenzorten, finden verpflichtende Präsenzen auf ein Mindestmaß reduziert und an Wochenenden (vor Ort) bzw. in virtueller Form (bspw. aufgrund von COVID-19) an Wochenenden bzw. wochentags in den Abendstunden statt (vgl. S. 20 Selbstbericht). Die Präsenz-Termine werden den Studierenden frühzeitig (spätestens zu Beginn des jeweiligen Semesters) mitgeteilt und sind über die Lernplattform einsehbar.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das Gutachtergremium ist von dem Profil des berufsbegleitenden Fernstudiums positiv überzeugt. Das Gremium begrüßt, dass auf die Bedürfnisse der Studierenden angemessen eingegangen wird und verschiedene Materialien für die Studierenden unterstützend eingesetzt werden. Besonders die Studienbriefe werden vom Gutachtergremium als beeindruckend bewertet. Das Gutachtergremium sieht im Konzept des Fernstudiums das Potenzial, die Vernetzung und Kommunikation der Studierenden untereinander noch stärker zu fördern, indem bspw. zusätzliche Events stattfinden. Nichtsdestotrotz stimmt das Gutachtergremium der Erklärung der Studiengangsleitung zu, dass Socialising-Aspekte in einem Fernstudiengang als wichtig erachtet werden müssen, diese jedoch nicht zu einer Überbeanspruchung der Flexibilität der Studierenden führen soll. So bestand nicht der Eindruck, dass weiterführende Unterstützungsangebote angeboten werden mussten, jedoch zeigten die Gespräche mit dem Lehrpersonal auf, dass seit der Pandemie die Studierenden eine stärkere Aktivität mit den Lehrenden eingefordert hatten.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

## **Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 HSchulQSAkkV RP)**

### **Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 HSchulQSAkkV RP](#))**

#### **Sachstand**

Im Leitbild der Universität Koblenz-Landau ist für einen gelingenden Studienprozess der Anspruch an eine forschungsbasierte Lehre formuliert. Dies umfasst laut Selbstbericht (vgl. S. 21) sowohl die inhaltliche und methodische Berücksichtigung des jeweiligen Fachdiskurses als auch die Vermittlung der Fähigkeit zum forschenden Verstehen und Erklären. Vor diesem Hintergrund sollen Forschungsaktivitäten der Modulverantwortlichen und Lehrenden in die Erstellung und Überarbeitung der Lehrmaterialien sowie in die semesterbegleitenden Angebote der Module und die Ausgestaltung der Präsenzen einfließen.

Die in den Studiengang eingebundenen Lehrenden sind in Wissenschaft und Praxis tätig. Ihre Forschungsleistungen und Expertise fließen in das Lehrmaterial sowie die semesterbegleitende Betreuung ein. Aktuelle Themen und fachwissenschaftliche Entwicklungen werden zudem in den Präsenzphasen fokussiert.

Das Lehrmaterial ist regelmäßig Gegenstand eines Monitorings. Zum einen werden die Modulverantwortlichen und Lehrenden mindestens einmal im Semester dazu aufgefordert, das Material auf seine Güte und mögliche fachliche Erweiterungen und Verbesserungen zu prüfen und diese ggf. zu aktualisieren. Dabei haben die Lehrenden zusätzlich die Möglichkeit, die Materialien zu verändern, wenn sie Inhalte vermissen oder aktualisieren möchten. In diesen Prozess sollen auch die Evaluationsergebnisse aus den Studierendenbefragungen mit einfließen (z.B. Bewertungen zu Inhalten des Moduls oder zum inhaltlichen und didaktischen Aufbau des Studienmaterials). Im Fall der von Study-Guides begleiteten Lehrbücher wird die jeweils aktuelle Auflage verwendet und die Study-Guides entsprechend angepasst.

Zusätzlich setzt sich das Zentrum für Lehrerbildung<sup>8</sup> an der Universität Koblenz-Landau mindestens einmal pro Semester in einer Mitgliederversammlung mit beratenden Mitgliedern aus der Schulpraxis zusammen, um u.a. die Inhalte und Organisation der Lehramtsstudiengänge mit der berufspraktischen Ausbildung abzustimmen und die Studienpläne und Prüfungsordnungen zu besprechen.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das Gutachtergremium kann aufgrund der Modulbeschreibungen sowie den Gesprächen mit den Verantwortlichen bestätigen, dass sich die Lerninhalte und die Didaktik des Studiengangs auf einem aktuellen Stand befinden. Dies wird u.a. dadurch erreicht, dass die Modulverantwortlichen explizit dazu angehalten werden, entsprechende Dokumente und Lehrmaterialien stetig zu aktua-

---

<sup>8</sup> Das Zentrum für Lehrerbildung nimmt als zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität die fachbereichsübergreifenden Aufgaben bei der Konzeption und Organisation lehramtsbezogener Studiengänge wahr und wirkt an deren Qualitätssicherung mit (vgl. <https://www.uni-koblenz-landau.de/de/koblenz/zfl>, zuletzt aufgerufen am 17.09.21).

lisieren und zu verbessern. (vgl. Besonderer Profilanpruch § 12 Abs. 6 HSchulQSAkrV RP). Durch die Implementierung von Forschungsinhalten in die Lehre (vgl. Personelle Ausstattung § 12 Abs. 2 HSchulQSAkrV RP) sowie der Praxiserfahrungen der Studierenden und das regelmäßige Treffen mit dem Zentrum für Lehrerbildung wird zudem eine Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sichergestellt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

### **Studienerfolg (§ 14 HSchulQSAkrV RP)**

#### **Sachstand**

Fächer- und campusübergreifend hat die Universität Koblenz-Landau ein Verfahren zur Qualitätssicherung und -entwicklung in Studium und Lehre entwickelt. In Ordnung und Teilgrundordnung sowie im universitätseigenen Handbuch für Qualitätssicherung und -entwicklung in Studium und Lehre werden die Zielsetzungen und Qualitätskreisläufe definiert sowie die entsprechenden Verantwortlichkeiten und Instrumente konkretisiert. Das ZFUW beteiligt sich an dem in der Teilgrundordnung festgelegten Qualitätssicherungsverfahren der Universität und verfasst in regelmäßigen Abständen einen Qualitätsbericht als Grundlage für Entwicklungsgespräche mit der Hochschulleitung.

Bei der Durchführung der standardisierten Evaluationen wird das ZFUW von der Einrichtung „Lehreevaluation Koblenz“<sup>9</sup> der Universität Koblenz-Landau fachlich-inhaltlich beratend, technisch und personell unterstützt. Folgende Instrumente werden im Studiengang eingesetzt: Die *Studierendeneingangsbefragung* wird jeweils mit Beginn des ersten Semesters durchgeführt und umfasst Fragen über Gründe zur Wahl der Hochschule und des Studiengangs, Erwartungen an das Studium, Motivation und Finanzierung des Studiums. Die Hochschule nennt als Ziel der Befragung unter anderem eine Verbesserung der Service- und Beratungsangebote des ZFUW (vgl. S. 21 Selbstbericht). Gegenstand der regelmäßig zum Abschluss eines Semesters stattfindenden *Semesterbefragung* sind die jeweils bearbeiteten Module im Hinblick auf Studieninhalte und -materialien, Prüfungsanforderungen und Workload. Die Rückmeldung der Studierenden fließt dabei in die Weiterentwicklung des Curriculums ein. Der Fokus der *Dozentenevaluation* liegt auf der Bewertung der Präsenz in Bezug auf Inhalte, methodisch-didaktisches Vorgehen etc. Die Befragung findet personenbezogen für jeden einzelnen Lehrenden statt. Die Lehrenden erhalten ein direktes Feedback. Die Auswertung soll bei Bedarf als Gesprächsanlass zwischen Koordination und Lehrenden dienen. Laut der Gespräche mit den Lehrenden bekommen diese die Ergebnisse der Evaluationen frühzeitig zur Verfügung gestellt.

---

<sup>9</sup> <https://www.uni-koblenz-landau.de/de/koblenz/bevasl/leko>, zuletzt aufgerufen am 17.09.21

Die alle zwei bis drei Jahre stattfindende *Befragung der Absolventinnen und Absolventen* umfasst Fragen zu Studienzufriedenheit und -erfolg, Verwirklichung von ursprünglichen Zielen und zum Übergang vom Studium in den Beruf, zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen durch das Studium und deren Relevanz im Beruf. Ergänzt werden diese Daten durch das zentrale *Datenmonitoring* mit Informationen zur Zusammensetzung der Studierendenschaft sowie zur Studiendauer, zum Studienerfolg und zu Abbruchgründen (s. Anlage Datenmonitoring Hauptauswertung 07.2020). Laut § 9 Abs. 5 der Ordnung zur Qualitätssicherung und -entwicklung in Studium und Lehre werden die summarischen Ergebnisse der Befragungen von Studierenden sowie Absolventinnen und Absolventen zur Einsichtnahme im Dekanat der jeweils beteiligten Fachbereiche ausgelegt. Laut Studienkoordination werden die Studierenden aktuell in postalischen Informationsschreiben über die ggf. ergriffenen Maßnahmen informiert. Die Ergebnisse der Absolventenbefragung wurden bislang nicht veröffentlicht.

Im Rahmen der Qualitätssicherung und -entwicklung in Studium und Lehre der Universität Koblenz-Landau spielt die Einbindung der Studierenden eine zentrale Rolle. Laut den Gesprächen mit den Studierenden wird durch ein persönliches Feedback oder Evaluationen ermöglicht, Einfluss auf die Überarbeitung der Study-Guides zu nehmen und aktiv aktuelle Themen in die Präsenzveranstaltungen miteinfließen zu lassen. Darüber hinaus ist die studentische Perspektive im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens durch eine studentische Stellungnahme (vgl. Anlage 20 Studentische Stellungnahme zum Studiengang) in die Begutachtung mit eingebunden. Ein studentisches Mitglied des Prüfungsausschusses wird in dessen Rahmen regelmäßig über Entwicklungen des Studiengangs informiert und hat die Möglichkeit, seitens der Studierendenschaft relevante Positionen einzubringen (vgl. § 7 Abs. 1 PO). Die Absolventinnen und Absolventen haben ferner die Möglichkeit, dem Alumni-Netzwerk der Universität Koblenz-Landau beizutreten.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Der Studiengang unterliegt einem kontinuierlichen Monitoring. Dabei werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs auf Grundlage der Evaluationen abgeleitet, überprüft und zur Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. Jedoch moniert das Gutachtergremium, dass die Evaluationsergebnisse den Absolventinnen und Absolventen nicht zur Verfügung gestellt werden. Laut der Ordnung zur Qualitätssicherung und -entwicklung (vgl. § 9 Abs. 5) liegen die Ergebnisse der Evaluationen im Dekanat vor. Dies entspricht jedoch nicht dem flexiblen Konzept eines Fernstudiums. Weiterhin ergaben die Gespräche mit den Lehrenden, dass bislang ein Austausch der Lehrenden allenfalls während der Präsenzphase stattfinden konnte und formal bisher nicht vorgesehen ist. Um einen transparenten Informationsfluss aufrecht zu erhalten, empfiehlt das Gutachtergremium einen allgemeinen Austausch der Lehrenden untereinander, welcher alle sechs bis zwölf Monate stattfinden könnte. Zwar gilt die Studiengangskoordination als Ansprechperson, um einzelne Formate abzusprechen und aneinander anzupassen (vgl. Personelle Ausstattung § 12 Abs. 2 HSchulQSAkrV RP), jedoch ermöglicht aus Sicht des Gutachtergremiums ein regel-

mäßiger formaler Austausch, inhaltliche Dopplungen zu vermeiden sowie einen transparenten Informationsfluss für die beteiligten Lehrpersonen zu garantieren.

### **Entscheidungsvorschlag**

Nicht erfüllt. Es ist nicht sichergestellt, dass die Absolventinnen und Absolventen über die Evaluationsergebnisse und die ggf. ergriffenen Maßnahmen informiert werden. Die Angabe in der Ordnung zur Qualitätssicherung und -entwicklung, dass die Ergebnisse der Evaluationen im Dekanat vorliegen, widerspricht dem flexiblen Konzept des Fernstudiengangs.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor: Die Hochschule stellt sicher, dass die Absolventinnen und Absolventen über die Evaluationsergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen zu informiert werden. Dementsprechend passt die Hochschule ihre Prozesse an und überarbeitet das Kapitel „3.1.3 Absolvent\*innenbefragung“ im QSL-Handbuch.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung: Die Hochschule sollte einen regelmäßigen formalen Austausch der Lehrenden untereinander planen, um einen transparenten Informationsfluss zu ermöglichen.

## **Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 HSchulQSAkkrV RP](#))**

### **Sachstand**

Die Universität Koblenz-Landau hat verschiedene Maßnahmen (z.B. Eltern-Kind-Zimmer, Kindertagesstätten, Kinderferienbetreuungsprogramme, Babysitter-Onlinebörse, Weiterbildungen und spezielle Beratungsangebote der Frauenbüros, z.B. für Studierende mit Kind) umgesetzt, die Frauen und Männern an der Universität die Vereinbarkeit von Berufstätigkeit, Studium und wissenschaftlicher Karriere mit der Erziehung von Kindern oder der Betreuung von Angehörigen erleichtern sollen. Im aktualisierten Gleichstellungsplan von 2020 bekräftigt die Universität ihren Grundsatz der Gewährung von Chancengleichheit in Studium, bei der wissenschaftlichen Weiterqualifikation und formuliert Ziele, Handlungsfelder und Maßnahmen in den Bereichen Personalentwicklung, Nachwuchsförderung, Familienfreundlichkeit und Chancengleichheit bei der Stellenbesetzung.<sup>10</sup>

Die Berücksichtigung von Belangen Studierender mit Behinderung ist in § 6 der Prüfungsordnung geregelt. Ein Nachteilsausgleich ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Alle Gebäude sowie Seminar- und Vorlesungsräume der Universität sind barrierefrei zugänglich. In allen Gebäuden ist ein Aufzug vorhanden und ein ebenerdiger Zugang zu den Räumlichkeiten möglich. Auch das Online-Angebot (Internetseiten und E-Learning-Plattform) ist weitgehend nach Kriterien der Barrierefreiheit aufgebaut und damit für sehbehinderte Menschen verfügbar. Durch zeitliche und räumliche Flexibilität sowie geringer Pflichtpräsenzzeit in Koblenz sollen die Anfor-

---

<sup>10</sup> vgl. [https://www.uni-koblenz-landau.de/de/koblenz/frauenbuero/medien/gleichstellungsplan.pdf/at\\_download/file](https://www.uni-koblenz-landau.de/de/koblenz/frauenbuero/medien/gleichstellungsplan.pdf/at_download/file), zuletzt aufgerufen am 17.09.21

derungen an die Vereinbarkeit von Studium und Familie erfüllt und Studierenden mit Mobilitätshemmnissen die Teilnahme am Studium ermöglicht werden.

**Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Hochschule verfügt über ein Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen. Ein Nachteilsausgleich ist in der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen. Die Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit werden aus Gutachtersicht auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt.

**Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

### **3 Begutachtungsverfahren**

#### **3.1 Allgemeine Hinweise**

Die Begutachtung wurde in digitaler Form mit dem Konferenztool Zoom mit der Studiengangsleitung, den Lehrenden, den Studierenden, den Verwaltungsmitarbeitenden und den Mitarbeitenden des Qualitätsmanagements der Hochschule durchgeführt.

Im Zuge der Akkreditierung hat die Hochschule folgende Unterlagen zusätzlich oder aktualisiert nachgereicht:

- Prüfungsordnung
- Diploma Supplement
- Statistische Angaben zur Gruppe der beruflich Qualifizierten (Eignungsprüfung)
- Evaluationsergebnisse
- Beispiel eines postalischen Informationsschreibens an die Studierenden über erbrachte Leistungen
- Stellungnahme zum Entwurf des Akkreditierungsberichts

Durch die Aktualisierung von Dokumenten konnten teilweise Auflagenempfehlungen entfallen.

#### **3.2 Rechtliche Grundlagen**

*Akkreditierungsstaatsvertrag*

*Rheinland-pfälzische Landesverordnung zur Studienakkreditierung (HSchulQSAkkrV RP) vom 28.06.2018*



### 3.3 Gutachtergremium

a) Hochschullehrerinnen

Prof. Dr. Anke König, Universität Vechta, Professorin für Allgemeine Pädagogik, Schwerpunkt Frühpädagogik

Prof. Dr. habil Katja Koch, Universität Rostock, Professorin für Sonderpädagogische Entwicklungsförderung und Rehabilitation

b) Vertreter mit Fernstudienexpertise

Prof. Dr. Stephan Convent, DIPLOMA Hochschule, Professor für Sicherheitsmanagement

c) Vertreterin der Berufspraxis

Ursula Dreeser, Schulleiterin Bonnsfünfte – Inklusive Gesamtschule der Bundesstadt Bonn

d) Studierender

Tino Hübner, Leuphana Universität Lüneburg, Studierender auf Lehramt an Berufsbildenden Schulen - Fachrichtung Sozialpädagogik (M.Ed.) (Abgeschlossen: Berufliche Bildung in der Sozialpädagogik (B.A.))

## 4 Datenblatt

### 4.1 Daten zum Studiengang

Erfassung "Abschlussquote" und "Studierende nach Geschlecht"

semester- bezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ oder mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen	
		absolut	%		absolut	%		absolut	%		absolut	%
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
WS 2020/21	49	38	77,6%									
SS 2020												
WS 2019/20	43	35	81,4%									
SS 2019												
WS 2018/19	26	22	84,6%	2	2	100,0%						
SS 2018												
WS 2017/18	20	16	80,0%	4	1	25,0%	1	1	100,0%			
SS 2017												
WS 2016/17	21	18	85,7%	1	1	100,0%	3	2	66,7%	2	2	100,0%
<b>Insgesamt</b>	<b>159</b>	<b>129</b>	<b>81,1%</b>	<b>7</b>	<b>4</b>	<b>57,1%</b>	<b>4</b>	<b>3</b>	<b>75,0%</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>100,0%</b>

Erfassung "Notenverteilung"

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
1	2	3	4	5	6
SS 2020	2	2			
WS 2019/20	2	4			
SS 2019		3			
<b>Insgesamt</b>	<b>4</b>	<b>9</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Abschlusssemester	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100 %)
1	2	3	4	5	6
SS 2020	1		3		4
WS 2019/20	1	3		2	6
SS 2019	1		2		3

#### 4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	11.11.2020
Eingang der Selbstdokumentation:	15.02.2021
Zeitpunkt der Begehung:	20.04.2021
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 10.05.2016 bis 30.09.2021 Zentrale Evaluations- und Akkreditierungs-agentur Hannover (ZEVA)
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Studiengangsleitung, Lehrende, Mitarbeitende der Verwaltung und des Qualitätsmanagements, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Das Gutachtergremium erhielt eine Einführung in die genutzte Lernplattform Open OLAT.

## 5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

### **§ 3 Studienstruktur und Studiendauer**

(1) <sup>1</sup>Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. <sup>2</sup>Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. <sup>2</sup>Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. <sup>3</sup>Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). <sup>4</sup>Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 4 Studiengangsprofile**

(1) <sup>1</sup>Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. <sup>2</sup>Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. <sup>3</sup>Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. <sup>4</sup>Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. <sup>2</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten**

(1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) <sup>1</sup>Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. <sup>2</sup>Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen**

(1) <sup>1</sup>Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. <sup>2</sup>Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) <sup>1</sup>Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. <sup>1</sup>Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. <sup>2</sup>Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

<sup>2</sup>Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. <sup>5</sup>Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. <sup>6</sup>Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 7 Modularisierung

(1) <sup>1</sup>Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. <sup>2</sup>Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. <sup>3</sup>Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) <sup>1</sup>Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) <sup>1</sup>Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. <sup>2</sup>Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. <sup>3</sup>Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)



## § 8 Leistungspunktesystem

(1) <sup>1</sup>Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. <sup>2</sup>Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. <sup>4</sup>Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. <sup>5</sup>Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) <sup>1</sup>Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. <sup>3</sup>Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. <sup>4</sup>Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) <sup>1</sup>Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. <sup>2</sup>In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup>Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. <sup>3</sup>Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) <sup>1</sup>Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) <sup>1</sup>An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **Art. 2 Abs. 2 StAkrStV Anerkennung und Anrechnung\***

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

(1) <sup>1</sup>Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. <sup>2</sup>Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) <sup>1</sup>Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. <sup>2</sup>Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. <sup>3</sup>Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. <sup>4</sup>Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem

Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau**

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. <sup>2</sup>Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinwohl maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) <sup>1</sup>Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. <sup>2</sup>Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. <sup>4</sup>Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. <sup>5</sup>Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. <sup>6</sup>Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung**

### **§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5**

(1) <sup>1</sup>Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. <sup>2</sup>Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. <sup>3</sup>Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. <sup>5</sup>Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 1 Satz 4**

<sup>4</sup>Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 2**

(2) <sup>1</sup>Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. <sup>2</sup>Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. <sup>3</sup>Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 3**

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 4**

(4) <sup>1</sup>Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. <sup>2</sup>Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 5**

(5) <sup>1</sup>Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. <sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 6**

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge**

#### **§ 13 Abs. 1**

(1) <sup>1</sup>Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. <sup>2</sup>Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. <sup>3</sup>Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 13 Abs. 2**

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

#### **§ 13 Abs. 3**

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. <sup>2</sup>Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 14 Studienerfolg**

<sup>1</sup>Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. <sup>2</sup>Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. <sup>3</sup>Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. <sup>4</sup>Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich**

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) <sup>1</sup>Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. <sup>2</sup>Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen

Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

<sup>1</sup>Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. <sup>2</sup>Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 20 Hochschulische Kooperationen**

(1) <sup>1</sup>Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. <sup>2</sup>Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) <sup>1</sup>Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. <sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.



(3) <sup>1</sup>Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. <sup>2</sup>Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien**

(1) <sup>1</sup>Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. <sup>2</sup>Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. <sup>3</sup>Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. <sup>4</sup>Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)



### **Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag**

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)